



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

RV Neckar-Alb, Katharinenstraße 8, 72072 Tübingen

Herr Baubürgermeister Weigel
Stadt Rottenburg

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb
Tel. 07071/943 885
E-Mail: bund.neckar-alb@bund.net
Barbara Lupp
(Geschäftsführerin)

9.12.2022

Schreiben des BUND OV Rottenburg vom 14.11./ Ihre Reaktion

Sehr geehrter Herr Baubürgermeister Weigel,

vom BUND OV Rottenburg erfuhr ich, dass Sie sich beim Vorsitzenden telefonisch (weshalb nicht schriftlich, wie bei derartigen Verwaltungsvorgängen üblich?) darüber empörten, dass der Verband in einem Schreiben die das Gebiet [Schelmen-Nord](#) betreffenden Gutachten sowie den Antrag der Stadt auf vorzeitige Rodung der nach § 33a NatschG geschützten Streuobstwiese gemäß UIG/ UVwG anforderte. Deshalb der Hinweis, dass es nach § 23 UVwG das gute Recht eines anerkannten Naturschutzverbandes ist, Informationen über Maßnahmen, die Umweltbelange betreffen, anzufordern und es prinzipiell die Pflicht der angefragten Behörde ist, diese zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Rottenburg plant mit dem Schelmen einen wichtigen Lebensraum, der außerdem als Naherholungsgebiet dient, in ein hochpreisiges Wohngebiet (s. auch [hier](#)) umzuwandeln. Deshalb ist es verständlich und unterstützenswert, dass ehrenamtlichen Naturschützer*innen (die, nebenbei bemerkt, äußerst fachkundig Streuobstbäume und diverse dort lebende, geschützte Arten erfasst haben) *jetzt* über die offensichtlich voneinander abweichenden Gutachten sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und den Antrag auf vorzeitige Rodung informiert werden wollen. Schließlich ist es wenig sinnvoll, eine Stellungnahme zu einem bereits zerstörten Biotop zu verfassen.

Ich hoffe, dass die Stadt Rottenburg will nicht dem schlechten Beispiel von Bretten (s. [hier](#) bzw. [hier](#)) folgen will! Eine Verwaltung, die transparent und vertrauensfördernd agiert, stellt derartige Unterlagen spätestens auf Anfrage zur Verfügung. Manche Kommunen beteiligen Naturschutzverbände und andere TÖB sogar unaufgefordert und frühzeitig.

Ergänzungen:

1. Im Anhang der (dritte) Vollzugserlass des UM zum Schutz der Streuobstwiesen nach §33a. Darin steht u. a. "Bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Erhalt der Streuobstbestände soll die Umwandlungsgenehmigung versagt werden."

Der BUND e. V. ist ein gemeinnütziger Verein - Spenden sind von der Steuer absetzbar.

IBAN: DE34 6005 0101 0004 6033 55, (BIC: SOLADEST600)

2. Sicherlich ist Ihnen bereits bekannt, dass gemäß §33a (und übrigens auch nach Auskunft des Ref. 55 des RP Tübingen) Eingriffe in geschützte Streuobstwiesen nur durch gleichartige und gleichwertige Maßnahmen kompensiert werden können, nicht z. B. durch Ausweisungen von AuT-Flächen oder durch andernorts gesammelte Ökopunkte. Verständlich, sind doch z. B. Totholzinseln im Rammert keine geeigneten Habitate für die im Schelmen nachgewiesenen, geschützten Arten Wendehals oder Apfelprachtkäfer.

3. Generell sollte man bei Wohn-, Gewerbe-, oder Straßenplanungen immer im Hinterkopf haben: Mit der Überbauung oder Zerschneidung von wohnortnahen Erholungs- und Naturerfahrungsflächen steigt der Freizeitdruck auf die angrenzenden Gebiete sowie der Verkehrsdruck um weiter entfernte Erholungsgebiete zu erreichen - mit den bekannten Konflikten!

4. Im Bezug auf den Neubau von EFH und Wohnflächenbedarf von Interesse:

- Nicht nur in Tübingen und Gammelshausen werden Optionen auf teure Baugrundstücke zurückgegeben s. [hier](#).

- Haben Sie bereits den aktuellen [Gebäudereport](#) des UM gelesen?

Mit freundlichen Grüßen

